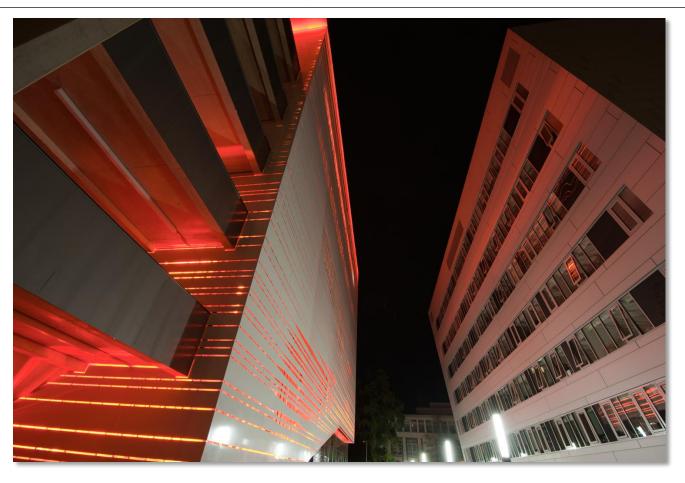
Von der Idee zum Patent – Erfindungen an der RWTH



Dr. Jörg von Appen Abt. 4.1 – Technologietransfer



Immaterialgüterrecht

Der Schutz und der Umgang mit geistigem Eigentum ist wesentlich komplexer als der mit physischem Eigentum ("Sachen" § 90 BGB) und daher Thema ganz vieler Gesetze.

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Patentgesetz (PatG)
- Gebrauchsmustergesetz (GebrMG)
- Designgesetz (DesignG)
- Markengesetz (MarkenG)
- Sortenschutzgesetz (SortSchG)
- Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (HalblSchG)
- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellrecht; GWB)
- Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbnErfG)



Gliederung

1. Gewerbliche Schutzrechte im Überblick

- 2. Erfindungen an der RWTH Aachen kleiner Wegweiser für Erfinder
- 3. F&E-Auftragsforschung an der RWTH Aachen



Historische Entwicklung des Patentwesens

ca. 600 v. Chr. in der griechischen Kolonie Sybaris (Golf von Tarent, heutiges Italien):

"Wenn einer der Köche ein neues, köstliches Gericht erfinden würde, so sollte es keinem anderen vor Ablauf eines Jahres gestattet sein, von dieser Erfindung Gebrauch zu machen, sondern nur dem Erfinder selbst. Während dieser Zeit sollte er den geschäftlichen Gewinn davon haben, damit die anderen sich anstrengten und wetteifernd sich in solchen Erfindungen zu übertreffen suchten. [...]"[1]

Yonge, C. D. (1854). The Deipnosophists, Or, Banquet of the Learned of Athenaeus: Henry G. Bohn. S.835

Die Schutzidee galt damals wie heute:

- Voraussetzung der Neuheit
- Verbietungsrecht durch den Erfinder
- wirtschaftlicher Anreiz als Motivation

Interessensschutz des

Erfinders

- zeitliche Beschränkung
- Innovationssteigerung

Interessensschutz des

Staates



Historische Entwicklung des Patentwesens

Patent: DE 37435 "Fahrzeug mit Gasmotorenbetrieb", 1886

Anmelder: Carl Benz, Firma Benz & Co





Mercedes-Benz 2016



BMW 2011



Koch, 1898



NAG, 1908

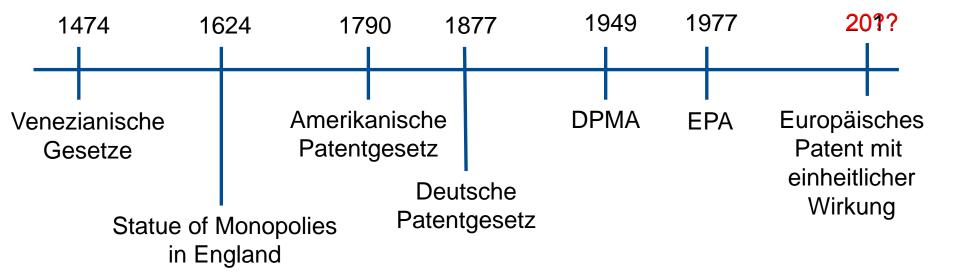


Horch, 1939





Historische Entwicklung des Patentwesens





Überblick

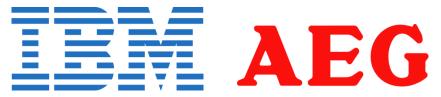
Sachliches Recht Förmliche Rechte Gebrauchs-(TM) **Geschmacks-Urheber-**Patent P Marke muster (v) muster (D) recht (c) \mathbb{R} **Anmeldung Anmeldung erforderlich** nicht möglich Für Waren, **Technische** Werke der **Technische** Dienstleistungen, Design Literatur, **Erfindung** Geschäftliche **Erfindung** Wissenschaft, Bezeichnungen Grafische **Produkt Kunst und** Produkt, Verfahren (Name, Firma), **Symbole** keine Verfahren **Software** und Werktitel **Prüfung Keine Prüfung Prüfung Keine Prüfung** 10 Jahre 70 Jahre 25 Jahre 20 Jahre 10 Jahre (nach Tod des Urhebers) (verlängerbar) **Priorität 12 Monate Priorität 6 Monate**



Gewerbliche Schutzrechte Marken

UHU, Tempo, Persil

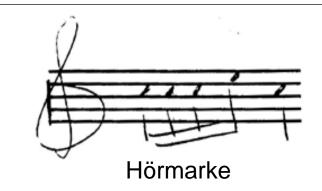
Wortmarken



Wort-Bild-Marken



Farbmarken







Überblick

Sachliches Recht Förmliche Rechte Gebrauchs-(TM) **Geschmacks-Urheber-**Patent P Marke muster (v) muster (D) recht (c) \mathbb{R} **Anmeldung Anmeldung erforderlich** nicht möglich Für Waren, **Technische** Werke der **Technische** Dienstleistungen, Design Literatur, **Erfindung** Geschäftliche **Erfindung** Wissenschaft, Bezeichnungen Grafische **Produkt Kunst und** Produkt, Verfahren (Name, Firma), **Symbole** keine Verfahren **Software** und Werktitel **Prüfung Keine Prüfung Prüfung Keine Prüfung** 10 Jahre 70 Jahre 25 Jahre 20 Jahre 10 Jahre (nach Tod des Urhebers) (verlängerbar) **Priorität 12 Monate Priorität 6 Monate**



Geschmacksmuster (Design)

Schutz der ästhetischen Formschöpfung

- muss sich vom bereits bestehenden Formenschatz abheben
- bedarf einer schöpferischen Höhe (Eigenart)
- darf keine technische Wirkung haben
- muss f
 ür den Verbraucher sichtbar sein







Überblick

Sachliches Recht Förmliche Rechte Gebrauchs-(TM) **Geschmacks-Urheber-**Patent P Marke muster (v) muster (D) recht (c) \mathbb{R} **Anmeldung Anmeldung erforderlich** nicht möglich Für Waren, **Technische** Werke der **Technische** Dienstleistungen, Design Literatur, **Erfindung** Geschäftliche **Erfindung** Wissenschaft, Bezeichnungen Grafische **Produkt Kunst und** Produkt, Verfahren (Name, Firma), **Symbole** keine Verfahren **Software** und Werktitel **Prüfung Keine Prüfung Prüfung Keine Prüfung** 10 Jahre 70 Jahre 25 Jahre 20 Jahre 10 Jahre (nach Tod des Urhebers) (verlängerbar) **Priorität 12 Monate Priorität 6 Monate**



2. Erfindungen an der RWTH Aachen



kleiner Wegweiser für Erfinder



wichtigste Kriterien einer patentierbaren Erfindung

- technische Lösung eines Problems
- Neuheit
- gewerbliche Anwendbarkeit
- erfinderische T\u00e4tigkeit
- Ausführbarkeit der Erfindung



Habe ich was erfunden?

Patentierungskriterium "Technizität"

"Der Begriff der technischen Erfindung läßt sich dahin formulieren, daß darunter die planmäßige Benutzung beherrschbarer Naturkräfte außerhalb der menschlichen Verstandestätigkeit zur unmittelbaren Herbeiführung eines kausal übersehbaren Erfolges zu verstehen ist."

Bundesgerichtshof, Karlsruhe, 1980

geschäftliche Tätigkeiten

- Programme f
 ür Datenverarbeitungsanlagen und die Wiedergabe von Informationen.
- vorwiegend biologische Verfahren

Patentierungskriterium "Neuheit"

- zum Stand der Technik zählt alles, was mündlich oder schriftlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (Patentliteratur, wissenschaftliche Literatur, Fernsehoder Youtube-Beiträge, Werbeflyer, Marktstände etc.)
- Patentrecherche unerlässlich, kann aber niemals vollständig sein





Habe ich was erfunden?

Patentierungskriterium "gewerbliche Anwendbarkeit"

im Prinzip alles. Ausnahme: Verfahren, die nur privat genutzt werden können.

Patentierungskriterium "erfinderische Tätigkeit"

- die Erfindung muss mehr sein als die für den Fachmann simple Kombination aus verschiedenen Bereichen des Stands der Technik
- Patentrecherche unerlässlich

Patentierungskriterium "Ausführbarkeit"

- eine Erfindung muss im Patent dergestalt offenbart werden, dass sie für einen Fachmann ausführbar ist.
- regelmäßiges Problem: Patentierung einer Idee



Habe ich was erfunden? Irren ist menschlich!

William Orton, Präsident Western Union, 1878 über das Telefon: Welchen Nutzen sollte ein Unternehmen von einem elektrischen Spielzeug haben?



Lord Kelvin, 1897: Radio has no future.

Harry Warner, Warner Brothers 1927 zum Tonfilm: Wer zum Teufel möchte Schauspieler reden hören?!

Kenneth Olsen, Präsident Digital Equipment Corp., 1977: Es wird für Privatpersonen keinen Sinn machen, sich einen Computer in die Wohnung zu stellen.



Ich glaube, ich habe was erfunden! Und jetzt?

Gefahr: neuheitsschädliche Vorveröffentlichung

halten Sie den Kreis der Informierten klein!

weniger kritisch: Mitarbeiter der RWTH

kritischer: Studierende, Kooperationspartner ohne Erfindungsanteil

extrem kritisch: Unternehmen ohne vertragliche Geheimhaltung

alle außenstehenden Personen



Erfindungen sichern

Umgang mit Studierenden am Lehrstuhl

vor Beginn deren Tätigkeit am Lehrstuhl (mit Kontakt zu sensiblen Projekten):

Geheimhaltungsvereinbarung

zu beschaffen über Dezernat 9.0 – Recht

Erfindungübertragungsabsicht

RWTH-Intranet – Formularcenter – Erfindungen und Patente - Vereinbarung zur Übertragung von Erfindungen

http://www9.rwth-aachen.de/go/id/hmw/dir/aaaaaaaaaaabfur/

Unterschriebenes Formular per Hauspost an Abt. 4.1 – Technologietransfer



Erfindungen sichern

Umgang im Gespräch mit Unternehmen

Kooperationspartner:

im Regelfall Geheimhaltung im Kooperationsvertrag vereinbart. Kontrollieren!

andere Unternehmen:

- inhaltliche Besprechung nie ohne Geheimhaltungsvereinbarung

manchmal vorherige Patentanmeldung sinnvoll

Wenden Sie sich für eine Geheimhaltungsvereinbarung

- im Falle von allgemeinen Themen rund um die Erfindung an Abt. 7.4 Drittmittel
- rund um das Thema Patentverwertung an Abt. 4.1 Technologietransfer



Muss ich eine Erfindung denn melden?

§ 5 ArbnErfG Meldepflicht

(1) Der Arbeitnehmer, der eine Diensterfindung gemacht hat, ist verpflichtet, sie unverzüglich dem Arbeitgeber gesondert in Textform zu melden und hierbei kenntlich zu machen, dass es sich um die Meldung einer Erfindung handelt.

elektronische Erfindungsmeldungsformular der RWTH Aachen:

www.rwth-aachen.de/erfindungsmeldung

Einwahl mit TIM-Kennung



Erfindung melden, aber...

Abweichend hiervon möchten wir Sie bitten, sich vor einer schriftlichen Erfindungsmeldung mit Abt. 4.1 – Technologietransfer in Verbindung zu setzen.

- mit einer schriftlichen Erfindungsmeldung starten gesetzliche Fristen, die nicht zu umgehen sind
- Zeitplan bis zur Auswahl der Schutzstaaten und Patenterteilung vorgegeben; damit einhergehend hohe Kosten
- für manche Erfindungen kommt eine Meldung zu früh/zu spät
- gesetzlicher Zeitplan im ArbnErfG passt oft nicht zum Zeitplan der Weiterentwicklung des Patents/Drittmittellaufzeiten

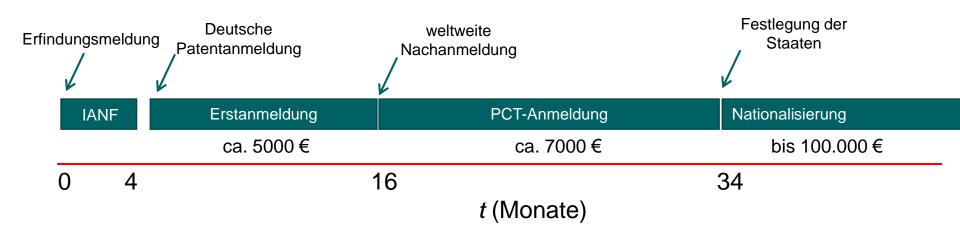


Erfindungsmeldung zu früh

Projektverlauf



Patentierungsverlauf



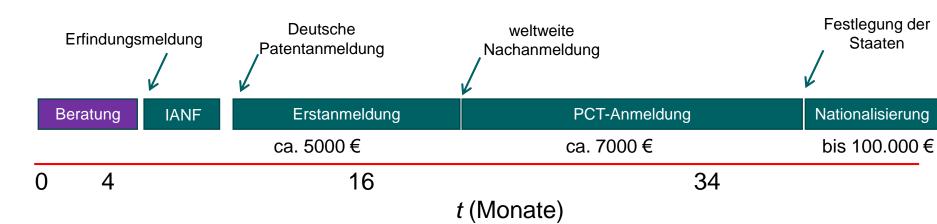


Erfindungsmeldung zu früh

Projektverlauf



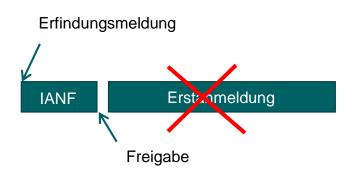
Patentierungsverlauf



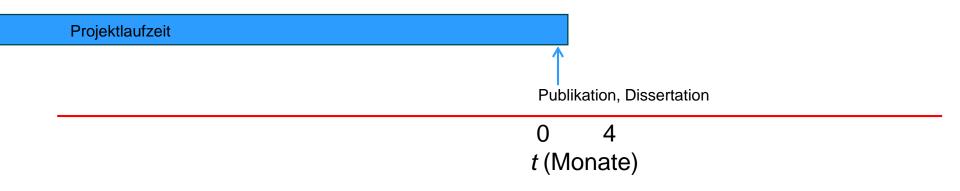


Erfindungsmeldung zu spät

Patentierungsverlauf

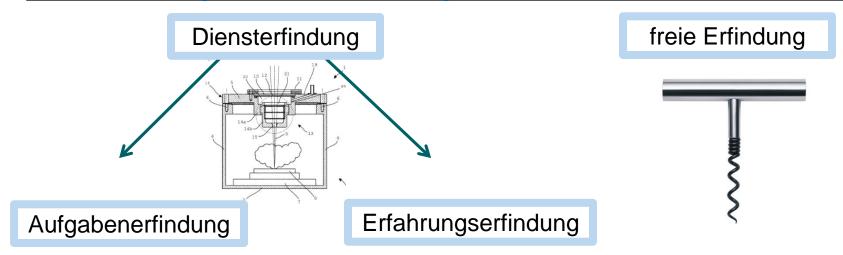


Projektverlauf





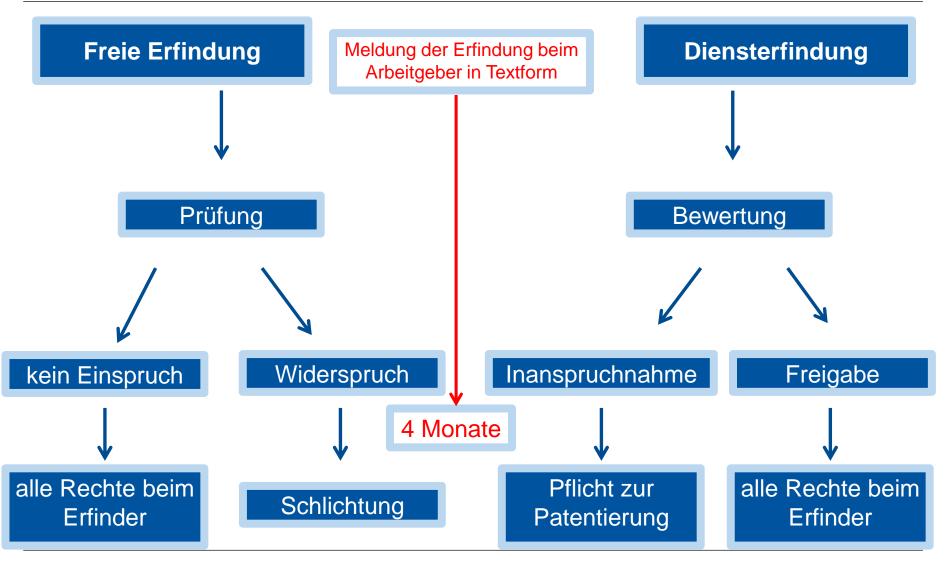
Diensterfindung oder freie Erfindung?



- Aufgabenerfindungen sind während der Arbeit gemachte Erfindungen
- Erfahrungserfindungen beruhen auf im Betrieb gemachten Erfahrungen und erworbenem Wissen
- freie Erfindungen können von der Hochschule nicht beansprucht werden
- freie Erfindung müssen trotzdem gemeldet werden



interner Prozess nach Erfindungsmeldung



AMAP-Kolloquium 19.01.2017



was steckt hinter der Bewertung?

Bewertung

von externem Dienstleister oder selbst (z. B. Provendis oder von Abt. 4.1)

Bewertungskriterien

Patentierbarkeit

- Pläne des Erfinders/Instituts

- Erfindungsreife (technology readiness level)
- Marktpotential

Im Idealfall gemeinsame Bewertung mit Erfinder/Lehrstuhl

Ergebnis:

Inanspruchnahme

oder

Freigabe



Freigabe vs. Inanspruchnahme

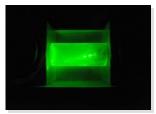
Konsequenz der Freigabe

alle Rechte liegen beim Erfinder

Konsequenz der Inanspruchnahme

- Verwertungsrechte liegen bei der Hochschule, aber...
 - Recht auf Erfindernennung in der Anmeldung,
 - die Hochschule trägt alle Kosten und Risiken
 - Erfinder wird am Erlös der Verwertung beteiligt (30 % der Bruttoerlöse).
 - > RWTH-Vermarktung erhöht Verwertungschancen
 - ggf. neue Berufsperspektive als Unternehmer



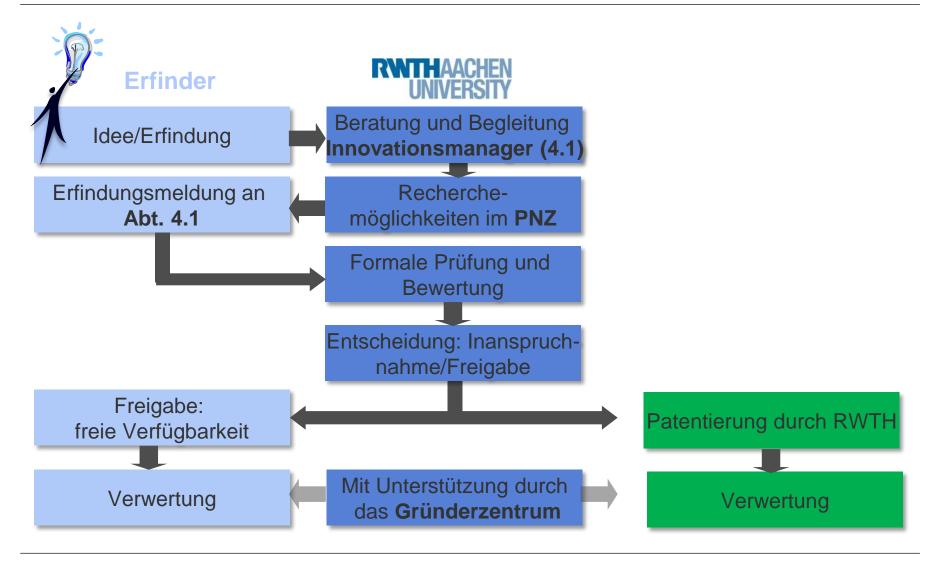








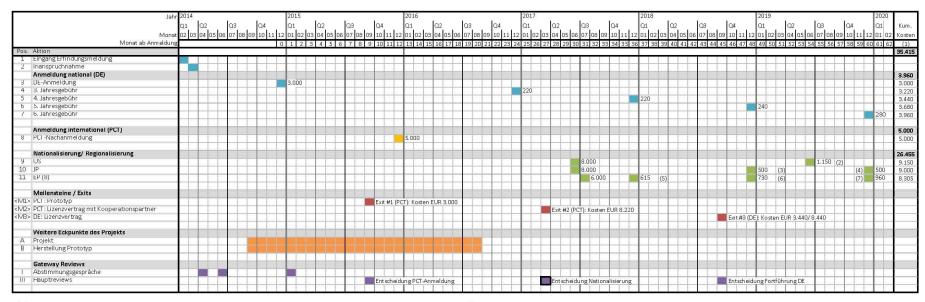
Zusammenfassung: Ablauf nach Erfindungsmeldung





Erfindungsroadmap

gemeinsam erstellter Projektplan zwischen Erfinder/Lehrstuhl und Technologietransfer



- (1) Kumulierte Ausgaben für Patentierung einschließlich Patentanwaltskosten (können abweichen) ohne Berücksichtigung von Erstattungen
- (2) 1. Erhaltungsgebühr US: Amtsgebühren € 750 + ca. € 400 Patentanwalt
- (3) 4. Jahresgebühr JP: Amtsgebühren € 100 + ca. € 400 Patentanwalt (€ 50 + € 5 pro Anspruch, Ø 10 Ansprüche/ Erfindung)
- (4) 5. Jahresgebühr JP: Amtsgebühren € 100 + ca. € 400 Patentantwalt (€ 50 + € 5 pro Anspruch, Ø 10 Ansprüche/Erfindung)
- (5) 3. Jahresgebühr EP: Amtsgebühren € 465 + ca. € 150 Patentanwalt
- (6) 4. Jahresgebühr EP: Amtsgebühren € 580 + ca. € 150 Patentanwalt
- (7) 5. Jahresgebühr EP: Amtsgebühren € 810 + ca. € 150 Patentanwalt
- (8) Wenn Prüfantrag nach hinten verlegt wird und die Validierung in den einzelnen Ländern erst nach den ersten fünf Jahren stattfindet

- 1. Kosten für Dienstleistungen von PROvendis
- 2. Anwaltskosten für Prüfverfahren im Ausland, wenn dort Prüfantrag gestellt wird (30 Monate nach Nationalisierung)



jeweilige Aufgaben nach Inanspruchnahme

Erfinder/Lehrstuhl

- Weiterentwicklung der Erfindung; Einhaltung Meilensteine
- Finanzierung der Weiterentwicklung

Abteilung Technologietransfer

- Patentierung
- Verwertung
- Wahrung der Erfinderrechte



Aufgaben des Technologietransfers im Detail

Patentierung (Regelfall)

- unmittelbar nach Inanspruchnahme: deutsche Prioritätsanmeldung
- 12 Monate nach Prioritätsanmeldung: Auslandsnachanmeldung je nach Stand der Weiterentwicklung bevorzugt PCT- oder EP-Anmeldung
- Nationalisierung 30 Monate nach Prioritätsanmeldung; kostenintensiv

Verwertung

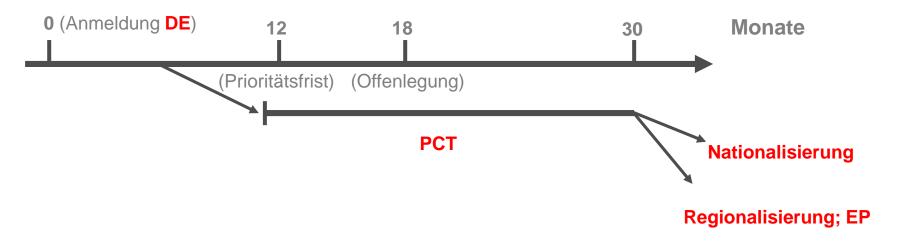
Erstellung eines Technologieangebots

Identifizierung von potentiellen Lizenznehmern

Kontaktaufnahme zu potentiellen Lizenznehmern



Patentierungsprozess



20 J. Patentlaufzeit (ab Anmeldung)



Aufgaben des Technologietransfers im Detail

Patentierung (Regelfall)

- unmittelbar nach Inanspruchnahme: deutsche Prioritätsanmeldung
- 12 Monate nach Prioritätsanmeldung: Auslandsnachanmeldung je nach Stand der Weiterentwicklung bevorzugt PCT- oder EP-Anmeldung
- Nationalisierung 30 Monate nach Prioritätsanmeldung; kostenintensiv

Verwertung

Erstellung eines Technologieangebots

Identifizierung von potentiellen Lizenznehmern

Kontaktaufnahme zu potentiellen Lizenznehmern



Möglichkeiten der Verwertung





Aufgaben des Technologietransfers im Detail

Wahrung der Erfinderrechte

- frühzeitige Anzeige von Staaten, in denen kein Schutz ersucht wird
- frühzeitige Anzeige bei Schutzrechtsaufgaben
- Verwertungsbeteiligung



3. F&E-Auftragsforschung an der RWTH Aachen



Seit 01. Juli 2016 gelten neue F&E-Standardverträge für die Auftragsforschung an der RWTH Aachen



Die Änderungen im Detail

						1 4
	r	\mathbf{h}	ho	rrc		ot
U			$\cup \Box$	rre	ال);	

• Ergänzung Klausel zu Nutzungsrechten an Software

Haftung, AGBs

- Anpassung an AGB-Rechtsprechung
- keine Zusicherung für die Verwertbarkeit der Ergebnisse

Veröffentlichung

Verpflichtung nach §71a HG

Redaktionelle Änderungen

 Vertraulichkeit, Rechte der RWTH Aachen, Beendigung des F&E-Vertrages, Vertragsänderungen

Neue Anlagen zum Vertrag

• Formblätter zu §71a HG

Intellectual Property

 verschiedene Module von der Übertragung bis zur Lizenzierung und Aufnahme einer Öffnungsklausel

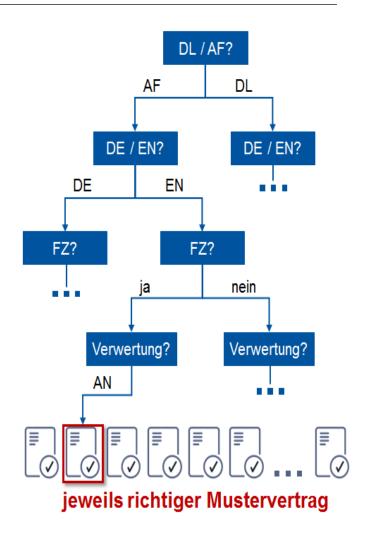


Fazit

Die neuen F&E-Verträge erhöhen die Rechtssicherheit bezüglich Haftung, Veröffentlichungspflicht und Urheberrecht

Die neuen IP-Regelungen sichern die rechtlichen Anforderungen, sind flexibel und werden dem Wert von Erfindungen gerecht

Der Vertragsgenerator vereint die Neuerungen und macht den Prozess homogener, effizienter und transparenter

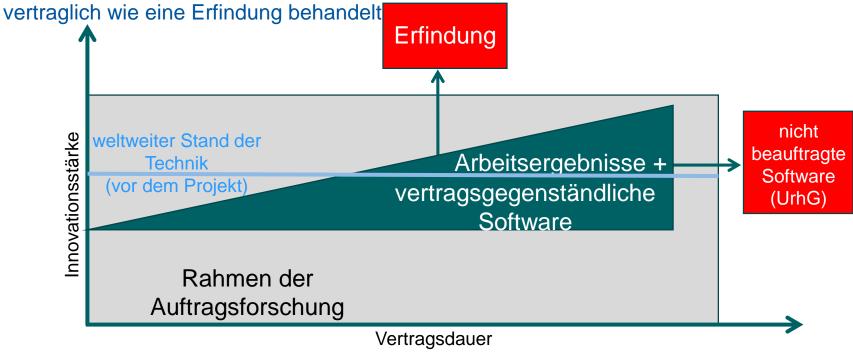




Der Rahmen der Auftragsforschung

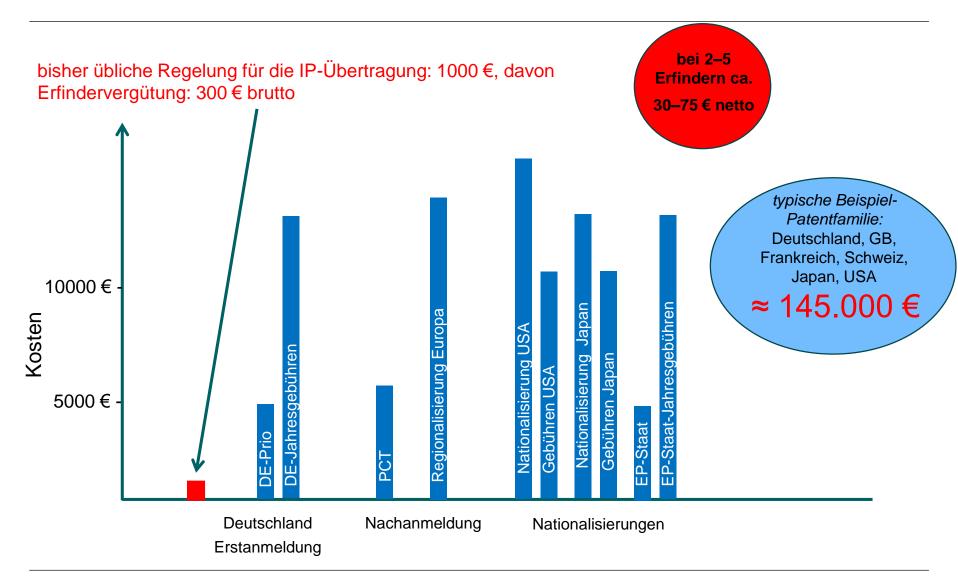
- Erfindungen sind nicht planbar und gehen weit über das zu erwartende Maß Arbeitsergebnisse hinaus
- Marktüblicher Wert von Erfindungen nicht definierbar, insbesondere nicht vor Erfindungsentstehung (Beihilfeproblematik)

Software, die nicht Gegenstand des Auftrags ist, ist urheberrechtlich geschützt und wird vertraglich wie eine Erfindung behandelt





typische Patentierungskosten für Unternehmen (grob skizziert)





angemessene Erfindervergütung

§ 9 Vergütung bei Inanspruchnahme (Arbeitnehmererfindungsgesetz)

- (1) Der Arbeitnehmer hat gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf angemessene Vergütung, sobald der Arbeitgeber die Diensterfindung in Anspruch genommen hat.
- (2) Für die Bemessung der Vergütung sind insbesondere die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Diensterfindung, die Aufgaben und die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie der Anteil des Betriebes an dem Zustandekommen der Diensterfindung maßgebend.

§ 42 Besondere Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen (Arbeitnehmererfindungsgesetz)

Für Erfindungen der an einer Hochschule Beschäftigten gelten folgende besonderen Bestimmungen:

. . .

4. Verwertet der Dienstherr die Erfindung, beträgt die Höhe der Vergütung 30 vom Hundert der durch die Verwertung erzielten Einnahmen.



Die sicheren Varianten und Kompromisse

 keine vertragliche Regelung, aber Verhandlung nach Erfindung möglich jetzt wählbar

• RWTH bleibt Eigentümerin ihrer Erfindungen, meldet selbst Patente an und vergibt Lizenzen

jetzt wählbar

 Anhebung der pauschalen Vergütung plus Öffnungsklausel jetzt wählbar



Im Notfall Öffnungsklausel gegen weitere Pauschalgebühr herausnehmbar





TRANSFER- & GRÜNDERZENTRUM



BEREICH TECHNOLOGIETRANSFER















BEREICH GRÜNDERFÖRDERUNG































Abteilung 4.1 – Technologietransfer der RWTH





IP-Management



Bram Wijlands Leitung







IP-Anwälte









Innovationsmanagement Erfindungen, Patente, Verwertung







Industry Connect





Abteilung 4.1 – Technologietransfer der RWTH



Bram Wijlands Leitung



IP-Management



(Erfindungsmeldung, Fristenmanagement, Rechnungsstellung)

Prozessmanagement "Erfindung und Patentierung"

- Partnermanagement: Schnittstelle zu beteiligten Dienstleistern (PVA, Patentanwälte)
- Administrative Aufgaben für den WIPANO-Patentverbund (u.a. Steuerung & Controlling)









Innovationsmanagement Erfindungen, Patente, Verwertung









- **Forscherberatung** zu allen IP-basierten Fragen
- **Evaluierung** von Forschungsideen-/ergebnissen hinsichtlich ihres Verwertungspotenzials
- Entwicklung, Planung und Umsetzung von IP- und Verwertungsstrategien für Innovationsprojekte
- Beratung bei allen **Rechtsfragen zum Thema IPR** (insbes. Arbeitnehmererfinderrecht)
- Verhandlung und Vertragsgestaltung von Verwertungsverträgen (z.B. MTA, Lizenzierung, Verkauf)
- Vertragsstreitigkeiten und IP-Verletzungen



Abteilung 4.1 – Technologietransfer der RWTH







Industry Connect -

Lotse und Betreuer interessierter Unternehmen



INDUSTRY CONNECT

EVENT SPONSORING & RECRUITING



STRATEGISCHE PARTNERSCHAFTEN



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

